

Ordnung der Kommission Verantwortung in der Wissenschaft

Vom 21. August 2023

Aufgrund von § 14 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (Sächs-GVBl. S. 329), das durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 11. Juli 2023 die nachstehende Ordnung erlassen. Dem Senat wurde im Vorfeld die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Einrichtung der Kommission Verantwortung in der Wissenschaft
- § 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Verfahrensgegenstände
- § 6 Verfahrenseröffnung
- § 7 Verfahrensablauf
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte
- § 10 Gebühren bzw. Entgelte und Entschädigungen
- § 11 Schlussvorschriften

Präambel

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Forschung, die der Wissensvermehrung und zugleich dem Wohl der Gesellschaft dient und die dem Schutz ethischer Grundsätze und der Umwelt verpflichtet ist, stellt an Wissenschaftler:innen sowie an die Hochschule hohe Anforderungen bzgl. Verantwortung und Selbstkontrolle. Er erfordert zuweilen Nutzen-Risiko-Abwägungen, um unmittelbare und mittelbare Schädigung von Menschen, Gütern und Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und die Forschenden bei ihren Entscheidungen im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung in der Forschung zu unterstützen, etabliert die Technische Universität Dresden eine Kommission Verantwortung in der Wissenschaft.

§ 1

Einrichtung der Kommission Verantwortung in der Wissenschaft

(1) Die Technische Universität Dresden richtet die Kommission Verantwortung in der Wissenschaft (abgekürzt: KVV; englische Bezeichnung: Commission for Responsibility in Science) – im Folgenden „Kommission“ genannt – ein, die als Kommission des Rektorates agiert.

(2) Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist die Kommission unabhängig und weisungsfrei. Sie berichtet dem Rektorat und dem Senat mindestens einmal jährlich sowie auf Nachfrage über ihre Tätigkeit.

§ 2

Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit

(1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung in der Forschung unterstützt die Kommission Mitglieder und Angehörige, Struktureinheiten, Organe sowie Gremien der Technischen Universität Dresden bei einem verantwortungsvollen Umgang mit potenziellen Forschungsrisiken sowie bei Kooperationsvorhaben mit Partnern (Ländern, Institutionen, Unternehmen u. ä.), bei denen potenziell Wertekonflikte bestehen, durch Beratung, Empfehlungen sowie Stellungnahmen. Unabhängig von der Beratung durch die Kommission bleibt die Verantwortung der Beratenen für ihr Handeln bestehen.

(2) Darüber hinaus sensibilisiert die Kommission innerhalb der Technischen Universität Dresden für sicherheitsrelevante und wertorientierte Aspekte von Forschung und entwickelt einen Vorschlag für Leitlinien zum Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Technischen Universität Dresden. Nach Verabschiedung dieser Leitlinien durch den Senat überprüft die Kommission diese in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch aller zwei Jahre, auf Aktualität und unterbreitet ggf. Anpassungsvorschläge.

(3) Die Kommission berät, empfiehlt und nimmt Stellung auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen der Technischen Universität Dresden und den Leitlinien zum Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Technischen Universität Dresden sowie Ethikregeln und Empfehlungen des Deutschen Ethikrates, verschiedener Fachgesellschaften und Forschungsorganisationen im In- und Ausland.

(4) Soweit für die Beratung, die Beurteilung eines Vorhabens oder die Erarbeitung einer Stellungnahme bzw. Empfehlung auch die Zuständigkeit anderer Kommissionen oder Stellen innerhalb oder außerhalb der Technischen Universität Dresden in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die Kommission mit den Betroffenen in Verbindung, um eine Vereinbarung über die Zuständigkeit zu treffen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Kommission besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern der Technischen Universität Dresden (Absatz 2) sowie beratenden Mitgliedern (Absatz 5). Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sollen über Forschungserfahrung verfügen und in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind:

1. die:der Prorektor:in Forschung,
2. sechs Hochschullehrer:innen, davon jeweils ein:e Hochschullehrer:in aus jedem der fünf Bereiche der Technischen Universität Dresden sowie ein:e Hochschullehrer:in aus dem Center for Molecular and Cellular Bioengineering (CMCB),
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen,
4. zwei Studierende.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission und jeweils ein:e Stellvertreter:in werden vom Rektorat auf Vorschlag folgender Gremien und Struktureinheiten bestellt:

1. Hochschullehrer:innen auf Vorschlag des jeweiligen Bereiches bzw. des CMCB,
2. Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Senat,
3. Studierende auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden im Senat.

Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen oder der Studierenden soll mindestens eine Person den Status einer:eines Promovierenden innehaben.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 und deren Stellvertreter:innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und deren Stellvertreter:innen gemäß Absatz 2 Nummer 4 ein Jahr. Es sind maximal zwei Bestellungen in Folge möglich.

(5) Beratendes Mitglied der Kommission ist die:der Referent:in Compliance der Technischen Universität Dresden. Die Kommission kann weiterhin eine:ein Mitarbeiter:in aus Technik und Verwaltung als beratende Mitglieder benennen.

(6) Als Gast zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt wird die:der Dekan:in der Fakultät bzw. die Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung, aus der der jeweils zu behandelnde Vorgang stammt, geladen. Weitere fachkundige Personen, etwa die:der Antragstellende, können als Gäste hinzugezogen werden.

(7) Möchte die Kommission gemäß Absatz 5 Satz 2 eine:ein Mitarbeiter:in aus Technik und Verwaltung als beratendes Mitglied hinzuziehen, so erfolgt deren:dessen Nominierung durch die Gruppe der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung im Senat. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Es sind maximal zwei Bestellungen in Folge möglich.

(8) Den Vorsitz der Kommission hat qua Amt die:der Prorektor:in Forschung inne, die Stellvertretung des Vorsitzes wählen die Kommissionsmitglieder aus ihrer Mitte.

(9) Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sowie Absatz 5 Satz 2 können auf eigenen Wunsch ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Kommissionsmitglied vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Kommissionsmitglied kann für deren:dessen restliche Amtsperiode ein neues Mitglied bestellt werden.

(10) Für die Erarbeitung und Überprüfung eines Vorschlags für die Leitlinien zum Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Technischen Universität Dresden gemäß § 2 Absatz 2 sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern sowie Mitgliedern mit beratender Stimme auch deren Vertreter:innen einzubeziehen.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte der Kommission werden durch die:den Vorsitzende:n geführt. Dies beinhaltet insbesondere die Leitung der Kommissionssitzungen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie das Berichtswesen der Kommission.

(2) Die:Der Vorsitzende wird bei der Tätigkeit der Kommission administrativ von der:dem Referent:in Compliance unterstützt.

§ 5 Verfahrensgegenstände

(1) Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dresden sollen sich vor der Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens von der Kommission beraten lassen, wenn erhebliche Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt, die Sicherheit oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sein könnten. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können und die dadurch ein erhebliches Gefährdungspotential für die oben genannten Güter darstellen. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens Risiken für die oben genannten Güter erkennbar werden. Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dresden sollen sich von der Kommission auch dann beraten lassen, wenn im Verlauf der Durchführung eines wissenschaftlichen Projektes Risiken nach Satz 1 bekannt werden.

(2) Weiterhin wird Mitgliedern und Angehörigen der Technische Universität Dresden empfohlen, sich von der Kommission bei Kooperationsvorhaben mit Partnern (Ländern, Einrichtungen, Unternehmen o.ä.), bei denen potentielle Wertekonflikte nicht auszuschließen sind, beraten zu lassen.

§ 6 Verfahrenseröffnung

(1) Die Kommission wird tätig:

1. auf schriftlich oder per E-Mail eingereichtes Gesuch bzw. Antrag projektbeteiligter bzw. projektverantwortlicher Mitglieder oder Angehöriger der Technischen Universität Dresden.
2. auf Antrag des Senats oder des Rektorats.
3. aufgrund der Angaben in der Selbstauskunft projektverantwortlicher Mitglieder oder Angehöriger der Technischen Universität Dresden zu den in § 5 genannten Aspekten in der Drittmittelanzeige. In diesen Fällen erfolgt eine Vorprüfung durch die:den Vorsitzende:n, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Kommissionsmitglieds, ob ein Tätigwerden der Kommission erforderlich ist.

(2) Die Kommission kann tätig werden:

1. aufgrund substantiiert begründeter Hinweise von Dritten, welche schriftlich oder per E-Mail einzureichen sind. In diesen Fällen erfolgt eine Vorprüfung durch die:den Vorsitzende:n, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Kommissionsmitglieds, ob die Kommission tätig werden soll.
2. aufgrund anonymer Hinweise. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. auf eigene Initiative der Kommission.

(3) Die:Der Vorsitzende berichtet den Kommissionsmitgliedern zeitnah schriftlich bzw. per E-Mail über durch sie:ihn erfolgte Vorprüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 1 und 2 und deren Ergebnis. Bei Äußerung des Nicht-Einverständnisses mit dem Prüfergebnis durch ein Kommissionsmitglied erfolgt eine Befassung der Kommission mit dem betreffenden Fall.

(4) Anträge und Selbstauskünfte sollen eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der für die Verfahrensgegenstände nach § 5 relevanten Aspekte des Vorhabens bzw. der möglichen Wertekonflikte mit einem Kooperationspartner enthalten. Es ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt wurden. Diese sind ebenfalls einzureichen.

§ 7

Verfahrensablauf

(1) Die:Der Vorsitzende beruft die Kommission ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission und die Gäste sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter:innen, Sachverständige und Personen, die die Arbeit der Kommission administrativ unterstützen.

(3) Antragstellende haben das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen in anonymisierter Form einzusehen. Antragstellende können vor der Stellungnahme durch die Kommission angehört werden; auf ihren Wunsch hin sollen sie angehört werden. Die Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(4) Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Die Kommission kann von Antragstellenden und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Die Antragstellenden können im Rahmen der Antragsstellung Sachkundige beteiligen.

(5) Mitglieder und Angehörige der Technische Universität Dresden geben der Kommission wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten.

(6) Die Kommission kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an deutschen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Forschungsgesellschaften, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina einholen. Dabei hat sie ihre anonymisierte Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(7) Die Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten, bei denen eine Ladung und Befassung nicht mehr zeitgerecht erfolgen könnte, sind schriftliche Beschlussfassungen möglich, sofern diesem Verfahren alle Mitglieder zustimmen.

(8) Die Ergebnisse der Kommissionssitzungen und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(9) Gesuche und Anträge zu konkreten Forschungs- und Kooperationsvorhaben sollen innerhalb von sechs Wochen bearbeitet werden - die Stellungnahmen und Empfehlungen sind unverzüglich an die Antragstellenden zu kommunizieren. Kann dieser Zeitrahmen nicht eingehalten werden, so nimmt die:der Vorsitzende Stellung und unterrichtet die Antragstellenden sowie ggf. diejenigen universitäre Gremien und Struktureinheiten, die zuständig für die Stellungnahme zu bzw. für die Entscheidung über den Durchführungs- oder Förderantrag oder für die Einreichung des Förderantrags sind, unverzüglich hierüber.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Die Kommission stellt durch Beschluss fest, dass sie über das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken und/oder potenzielle Wertekonflikte beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, ethisch vertretbar erscheint.

(2) Die Kommission strebt jeweils eine konsensuale Beschlussfassung an. Ist eine solche nicht möglich, fasst sie ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Kommissionsmitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass sie sich selbst befangen erklären, oder die Kommission dies erklärt. Für diese Fälle greifen die Regelungen der Stellvertretung.

(3) Jedes Mitglied der Kommission kann eine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(4) Im Begutachtungsverfahren zu konkreten Forschungs- und Kooperationsvorhaben kann die Kommission wie folgt beschließen:

1. forschungsethisch unproblematisch
2. mit Nachbesserungen forschungsethisch unproblematisch
3. forschungsethisch problematisch

(5) Im Rahmen der Klärung ihrer Zuständigkeit kann die Kommission den Beschluss fassen, dass sie keinen Handlungsbedarf sieht.

(6) Die Kommission kann ihre Stellungnahmen mit Empfehlungen oder Vorbehalten versehen oder befristen.

(7) Die Kommission kann die:den Vorsitzende:n in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Kommissionsmitglieds, allein zu entscheiden, etwa wenn die dem Antrag zugrundeliegenden grundsätzlichen Fragen bereits in demselben oder in einem vergleichbaren Fall durch die Kommission entschieden wurden. Die:Der Vorsitzende hat in

solchen Fällen die Kommissionsmitglieder so bald wie möglich über die Entscheidung zu unterrichten. Die Ermächtigung kann durch Kommissionsbeschluss zurückgenommen werden.

(8) Beschlüsse der Kommission sind den Antragstellenden einschließlich etwaiger Sondervoten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Die:Der Vorsitzende informiert ggf. auch universitäre Gremien und Struktureinheiten, die zuständig für die Stellungnahme zu bzw. für die Entscheidung über den Durchführungs- oder Förderantrag oder für die Einreichung des Förderantrags sind, zeitnah über Beschlüsse der Kommission. Die:Der Vorsitzende informiert den Senat über ablehnende Stellungnahmen in anonymisierter Form.

§ 9

Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

(1) Über erhebliche oder unerwartete Risiken, die während der Durchführung eines von der Kommission bewerteten Forschungsprojektes auftreten und welche die in § 5 genannten Verfahrensgegenstände betreffen könnten, ist die:der Vorsitzende der Kommission durch die Projektverantwortlichen bzw. durch Projektbeteiligte unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Kommission kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Den Antragstellenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 10

Gebühren bzw. Entgelte und Entschädigungen

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren oder Entgelte an.

(2) Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in der Kommission in der Regel keine gesonderte (Aufwands-) Entschädigung.

§ 11

Schlussvorschriften

(1) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf, geben. Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen.

(2) Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 21. August 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger